

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Wörrstadt, Nieder-Olm und Sprendlingen-Gensingen bekannt gemacht.

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellte und zuletzt durch Teilungsbeschluss vom 20.06.2005 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Partenheim, Landkreis Alzey-Worms, wird in die rechtlich selbständigen Flurbereini-gungsverfahren **Partenheim Projekt II** (Produkt-Nr. 91145) und **Partenheim Projekt III** (Produkt-Nr. 91203) geteilt. Auf Grund der vorgenannten Aufteilung wird das Stamm-verfahren Partenheim (Az.: 91041) formal eingestellt.

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Partenheim

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 1-343, 377-388, 391-439/1, 441-477/3, 479/3-584/1, 586/1-640/2, 663-675, 677-686, 688-715/1, 719, 727-759, 761-763.

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 393, 409 und 419

bilden künftig das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens

Partenheim Projekt II.

1.2 Der verbleibende Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes bildet künftig das Flurbereinigungsverfahren Partenheim Projekt III.

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Teilung festge-stellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nrn. 1.1 aufgeführten Flurstücke (Teilnehmer) bilden die

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens

Partenheim Projekt II“.

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nr. 1.2 beschriebenen Flurstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Partenheim Projekt III“.**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergemeinschaften ist in Partenheim.

3.4 Beide Teilnehmergemeinschaften werden von dem in der Teilnehmerversammlung am 10.02.2005 gewählten Vorstand vertreten.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§§ 34 und 85 Abs. 5 FlurbG)

Die im Anordnungsbeschluss vom 09.09.2004 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung gelten bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren unverändert fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Auslegung des Teilungsbeschlusses mit Begründung und einer Übersichtskarte (§ 6 Abs. 3 FlurbG)

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit der Begründung und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, Zimmer 210, Römergrund 2, 55286 Wörrstadt und
- dem Ortsbürgermeister von Partenheim während der Sprechstunden.

Die Grenzen der Flurbereinigungsgebiete sind nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung

1. Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem FlurbG erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Partenheim ist zu der Teilung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 12.10.2010 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG) ist noch nicht erlassen.

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind damit erfüllt.

2. Materielle Gründe

Die Aufbaugemeinschaft Partenheim hat in ihrem Aufbauplan vom 06.05.2002 **drei Abschnitte** räumlich abgegrenzt und deren zeitliche Abfolge festgelegt. Der planmäßige Rebenwiederaufbau soll in den einzelnen Abschnitten durch Bodenordnungsmaßnahmen begleitet werden. Daher ist für jeden Abschnitt entsprechend dem Zeitplan der Aufbaugemeinschaft ein Bodenordnungsverfahren zu bilden und als rechtlich selbständiges Verfahren durchzuführen

Mit Beschluss vom 09.09.2004 wurde die Flurbereinigung Partenheim als rechtlich selbständiges Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Durch den jetzigen Teilungsbeschluss werden die den Aufbauabschnitten 2 und 3 entsprechenden Teilgebiete – Partenheim Projekt II und Partenheim Projekt III - als rechtlich selbständige Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Die zeitliche Anpassung der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen an den Rebenwiederaufbau der Aufbaugemeinschaft ist sachgerecht, um die Flurbereinigungsteilnehmer vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren. Das pflichtgemäße Ermessen der Flurbereinigungsbehörde zur Teilung eines Flurbereinigungsverfahrens ist somit fehlerfrei ausgeübt worden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 FlurbG sind damit gegeben.

3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Partenheim Projekt II und später das Flurbereinigungsverfahren Partenheim Projekt III ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 18.10.2010

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)